

## Vorwort

»The purpose of the ›legal battle‹ is precisely to replace the logic of the real combat, that is to replace the logic of power with the power of logic.« (Richter *Zupančič*, zust Sondervotum in der Rs *Jalloh*<sup>1</sup>)

Die vorliegende Arbeit wurde im Jänner 2023 als Dissertation an der Johannes-Kepler-Universität Linz eingereicht und im Juli 2023 angenommen. Sie ist dem »nemo tenetur«-Grundsatz gewidmet; ein Thema, welches mir über die letzten Jahre ein treuer, wenngleich mühsamer Begleiter geworden ist. Auf das Kernproblem der uneinheitlichen verfassungsrechtlichen Ableitungen durch VfGH und EGMR und deren Auswirkungen im einfachgesetzlichen Strafprozessrecht bin ich erstmals als studentischer Mitarbeiter am einstmaligen Ludwig-Boltzmann-Institut für klinisch-forensische Bildgebung (LBI CFI) in Graz gestoßen. Dieses interdisziplinäre, außeruniversitäre Forschungsinstitut widmete sich der Erforschung und Weiterentwicklung radiologischer und sonstiger bildgebender Verfahren, um die klinisch-forensische Beweissammlung zu verbessern. Zugleich war es Ort für niederschwellige forensische Beweissicherung für Missbrauchsoffer sexueller und/oder sonstiger körperlicher Gewalt. In diesem außeruniversitären Forschungsinstitut durfte ich dank Frau Dr.<sup>in</sup> *Reingard Riener-Hofer* schon als Diplomstudent der Rechtswissenschaften meine ersten wissenschaftlichen Gehversuche machen. Dabei stieß ich auch zum ersten Mal auf die strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme der zwangsweisen körperlichen Untersuchung (§ 123 StPO), deren vermeintliche Verfassungskonformität mir – vor allem mit Blick auf die Verfassungsbestimmung in § 5 Abs 6 StVO – nicht plausibel erschien. Über die Zeit haben sich meine Fragezeichen zum »nemo tenetur«-Grundsatz vermehrt. Die vorliegende Arbeit stellt den Versuch dar, diesen Fragezeichen Antworten gegenüberzustellen. Sofern diese Antworten vermögen, ein Stückchen

---

<sup>1</sup> EGMR 54.810/2000 EuGRZ 2007, 150 = ecolex 2007, 562 (*Jalloh/Deutschland*); dazu ausführlich Rz 99.

Rechtsklarheit für dieses im Strafprozess so wichtige, mE zentrale Verteidigungsrecht der Beschuldigten zu bringen, wären »zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen«.

An dieser Stelle sollen aber noch kurz all jene Personen erwähnt werden, welche den mühsamen Entstehungsprozess dieser Dissertation begleitet und gefördert haben:

Zunächst gilt Dank meinen Kolleginnen und Kollegen – insbesondere meiner ehemaligen Kollegin Frau Mag.<sup>a</sup> *Nina Schober* – sowie meinen jeweiligen Vorgesetzten während der Entstehungsjahre dieser Dissertation: Frau Dr.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> *Reingard Riener-Hofer* (damals LBI CFI), Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> *Iris Eisenberger*, M.Sc. (LSE) (damals BOKU Wien) sowie Herrn Univ.-Prof. Dr. *Olaf Riss*, LL.M. (Universität Klagenfurt). Letzterem gilt der besondere Dank, dass ich zum einen als Univ.-Ass. im Privatrecht diese »fachfremde« Arbeit verfassen durfte; zum anderen, weil er mir in zahlreichen Diskussionen zu fächerübergreifenden Detailfragen wesentliche Hinweise und gedankliche Anregungen geliefert hat und mein rechtswissenschaftliches Denken und Arbeiten umfassend gefördert, wenn nicht gar maßgeblich geprägt hat.

Außerdem danke ich auch dem Zweitbetreuer dieser Arbeit Herrn Univ.-Prof. Dr. Mag. *David Leeb* sowie insbesondere meiner Erstbetreuerin Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> *Lyane Sautner*. Letztere hat mich seit der Themenfindung bis zum Schluss unterstützend begleitet. Nur dank ihrer Mithilfe konnte ich für diese Dissertation das DOC-Stipendium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) erlangen. Letzterer soll für das zweijährige DOC-Stipendium auch noch ausdrücklich gedankt werden.

Ferner danke ich meiner Familie im weiteren Sinn für den Beistand über die letzten Jahre: meinen Geschwistern *Christian* und *Elisabeth* sowie meinen Eltern *Johann* und *Anneliese*. Letzterer sowie meinen Kolleginnen Frau *Celine Gunz*, LL.B. (WU), LL.M. (AAU), Frau Mag.<sup>a</sup> *Antonia Erhart*, Frau *Catharina Heitzinger*, B.A. sowie meinem Kollegen Mag. *Stephanus Sidorenko* gebührt noch der besondere Dank, mich bei der mühevollen Aufgabe des Lektorierens unterstützt zu haben; *multissimas vobis gratias!*

Der Druck dieser Arbeit wäre nicht möglich ohne die finanzielle Unterstützung folgender Personen: der Österreichischen Forschungsgemeinschaft (ÖFG) sowie der Helmuth M. Merlin Stiftung. Für den Druck sei dem Jan Sramek Verlag sowie insbesondere Herrn Mag. *Jan Sramek* selbst herzlichst gedankt.

---

Der größte Dank gebührt abschließend aber meiner Familie im engeren Sinn, welche mich durch alle Täler und Höhen hindurchgeleitet: *Lena*, *Emma* und *Wera*. Euch ist dieser »libellus« gewidmet. Mit der Hoffnung, dass mein rastloser Geist nun etwas ruhiger werden möge.

Klagenfurt, Juni 2024

*Michael Pfeifer*